

Die „Weiheritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Preis vierjährlich 1 Th. 25 Pf., zweimonatlich 84 Pf., einmonatlich 42 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie die Agenten nehmen Bestellungen an.

Weiheritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate, welche bei der hebenenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pf. die Spaltenzeile oder deren Raum berechnet. — Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Einzeln sind, im reaktionellen Theile, die Spaltenzeile 20 Pf.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Ichne in Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrirten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirtschaftlicher Monatsbeilage.

Nr. 101.

Sonnabend, den 2. September 1899.

65. Jahrgang.

Reichstagswahl im 8. Wahlkreise des Königreiches Sachsen betr.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 27. Juni und 28. Juli d. J. Nr. 73 und 87 der „Weiheritz-Zeitung“ wird nachstehend die Übersicht über die Abgrenzung der ländlichen Wahlbezirke für die in Frage kommenden Orte des hiesigen Verwaltungsbereites, sowie über die ernannten Wahlvorsteher und Stellvertreter derselben wie auch die zur Wahlvornahme bestimmten Lokale mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Wahlhandlung an dem Wahltag,

den 18. September dieses Jahres,

Vormittags 10 Uhr, beginnt und Nachmittags 6 Uhr geschlossen wird.

Die Herren Gemeindevorstände der in Frage kommenden Orte werden angewiesen, die Abgrenzung des betreffenden Wahlbezirk, den Namen des Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter, sowie das Wahllokal und die Zeit der Wahl mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Den Herren Wahlvorstehern wird die genaue Befolgung der Vorschriften des Wahlgesetzes und Wahlreglements, namentlich aber der Bestimmungen in den §§ 9 bis mit 25 des letzteren, — Bundesgesetzblatt Seite 275 v. J. 1870 — zur Pflicht gemacht.

In Nachstehendem werden die bei den bisherigen Reichstagswahlen am meisten zu Tage getretenen Verstöße gegen die Wahlvorschriften zum Zwecke der Vermeidung bei der bevorstehenden Wahl bekannt gegeben:

1. Wiederholt ist bei den Wählerlisten die Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber zu vermissen gewesen, daß und wie lange die Auslegung erfolgt ist — § 2 Abs. 3 des Reglements —;
2. Die Berichtigungen der Wählerlisten sind öfters nur durch Streichungen und Einschreibungen ohne Angabe der Gründe am Rande der Liste bewirkt worden. Einige Wählerlisten waren gar nicht abgeschlossen, bei anderen war die für die Abschließung bestimmte Frist nicht innegehalten. Das zweite Exemplar der Wählerliste entbehrt auch mitunter der amtlichen Bescheinigung der Ilebereinstimmung mit dem Hauptexemplare — § 4 Abs. 1 und 2 des Reglements, Anlage A —;

3. Sehr oft entbehrten die Wählerlisten und die Gegenlisten der Unterschrift des Gemeindevorstandes, oder sie trugen nur die der Wahlvorsteher, noch auch die der Protokollführer und Beifitzer — § 18 Abs. 3 des Reglements —;
4. Ungültig erklärte Stimmzettel sind wiederholt nicht mit laufenden Nummern versehen und dem Wahlprotokolle beigelegt worden, auch hat man zuweilen die Gründe der Ungültigkeitsklärung anzugeben vergessen — § 20 Abs. 1 des Reglements —;
5. Dagegen sind mitunter die gültigen Stimmzettel mit eingesendet worden, was der Vorschrift im § 21 des Reglements widerspricht.
6. In wiederholten Fällen sind nur 2 Beifitzer zur Wahlhandlung eingezogen worden, während nach § 10 des mehrgenannten Reglements mindestens 3 Beifitzer fungieren sollen.

Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, daß

- a. die Funktion des Wahlvorsteher, des Protokollführers und der Beifitzer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken nur von Personen ausgeübt werden darf, welche kein unmittelbares Staatsamt begleiten,
- b. bei Eröffnung der Wahlhandlung der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beifitzer (3—6) mittels Handschläges an Eidesstatt zu verpflichten und so den Wahlvorstand zu konstituiren hat.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweisen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen,

- c. daß im Wahllokal ein Abdruck des Wahlgesetzes und des dazu gehörigen Reglements auszulegen ist.

Die Formulare zu den Wahlprotokollen und Gegenlisten, sowie ein Abdruck der von der Wahlprüfungs-Kommission des Reichstages bekannt gegebenen Grundsätze, deren genaue Beachtung empfohlen wird, gehen den Herren Wahlvorstehern in den nächsten Tagen zu.

Dippoldiswalde, am 1. September 1899,

Königliche Amtshauptmannschaft.

Lössow.

St.

Überblick.

Nr.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahllokale.
Zum 8. Wahlkreis gehörig. Amtsgerichtsbezirk Lauenstein.				
1	Dorf Bärenstein	Gem.-Vorstand Galle	Gem.-Aeltester Nitsche	Gasthof
2	Berthelsdorf	" Klemm	Eberth	"
3	Börnerdorf	" Lehmann	Standesbeamter Zimmermann	"
4	Börnchen bei Lauenstein	" Uhlmann	Gem.-Aeltester Böllcher	Gasthof zu Breitenau
5	Breitenau mit Waldbörnschen und Oelsengrund	" Hanke in Breitenau	Gem.-Vorstand Häbigs i. Oelsengrund	Erbgerichtsgasthof zu Dittersdorf
6	Dittersdorf mit Rückenhain und Neudörfel	" Mende	Gem.-Aeltester Bobe	Erbgerichtsgasthof
7	Döbra	" Kiebach	" Adam	Jäpel's Gasthof in Fürstenau
8	Fürstenau mit Gottgetreu und Müglitz	" Dittrich	" Chrlich	Erbgerichtsgasthof
9	Fürstenwalde mit Rudolfsdorf	" Hauswald	" Philipp	Gasthaus
10	Hennersbach	" Kaiser	" Harnisch	Gasthof
11	Johnsbach mit Bärenhede (früher nach Lauenstein gehörig, deshalb 8. Wahlkreis)	" Herzog	" Püschel	Erbgerichtsgasthof
12	Liebenau mit Kleinliebenau	" Möhle	Voigt	Gasthof
13	Löwenhain	" Zimmerhadel	" Jäpel	Erbgerichtsgasthof
14	Waltersdorf	" Bressneider	" Hauswald	Erbgerichtsgasthof

Abonnements auf die „Weiheritz-Zeitung“

für den Monat September

nehmen alle kaiserlichen Postanstalten, Briefträger, unsere Zeitungsboten und die unterzeichnete Expedition entgegen.

Inserate werden in unserer Expedition und in allen unseren Annoncen-Annahmestellen angenommen und finden die weitgehendste Verbreitung.

Die Expedition der „Weiheritz-Zeitung“.

Sedantag!

Das war damals eine Zeit! als Gott unserm Volle in schwerer Gefahr zur Seite stand, es zu

immer neuen Siegen, zu immer erstaunlicheren Erfolgen auf dem Schlachtfelde und in den diplomatischen Verhandlungen führte und ihm gar ein gewaltiges, kriegserprobtes Heer der Feinde mit seinem Kaiser

und tüchtigen Führern in die Hand gab! Alle Welt sah erstaunt zu unserm bis dahin so verachteten, elend zerrissenen und zerzausten Vaterlande auf. Aber wir wußten damals auch, wer in den Ereignissen der Geschichte walte! Unter dem Eindruck so gewaltiger Begebenheiten konnte auch der Oberflächliche nicht anders als das demütig-große Wort unseres Kaisers nachsprechen: Welch eine Wendung durch Gottes Fügung! Die Hand des Höchsten, die in gewöhnlichen Zeiten im Stillen wirkt und schafft, sie tritt in bewegten Momenten der Geschichte sichtbar für alle her vor. Und wir wußten damals auch, was gerade uns die Kraft gegeben hatte, das zu sein und zu wege zu bringen, was damals geschah. Die Segensströme des evangelischen Christenthums, die uns zuher erschlossen,